

Bebauungsplan Nr. 24 „Melau 30a“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth

Der Rat der Gemeinde Hollern-Twielenfleth hat am 28.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 24 „Melau 30a“ als Satzung beschlossen (§§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden der Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollern-Twielenfleth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Melau 30a“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Steinkirchen, den 22.11.2022

Gemeinde Hollern-Twielenfleth
Die Gemeindedirektorin
Im Auftrag

Trucewitz